

# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 14

Münster, den 15. Juli 2011

Jahrgang CXLV

## INHALT

### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 130 Beschlüsse der Arbeits-rechtlichen Kommission vom 31. März 2011	157
Art. 131 Portiunkula-Ablass	163
Art. 132 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten	164
Art. 133 Personalveränderungen	164
Art. 134 Unsere Toten	165

### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 135 Beschluss der RK Nord vom 13.04.2011	165
Art. 136 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 16.06.2011	167

Art. 137 Bischöfliches Gesetz für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Bischöfliches Schulgesetz – BiSchG)	169
Art. 138 Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	178
Art. 139 Ausführungsvorschrift zu § 7 der Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	181
Art. 140 Änderungen im Personal-Schematismus	183

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 130 **Beschlüsse der Arbeits-rechtlichen Kommission vom 31. März 2011**

Weitere Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 31. März 2011 die nachfolgenden unter den Ziffern 1 bis 11 dargestellten Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss zur Heim- und Werkstattzulage in Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR und in Anlage 33 zu den AVR:

a) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz a Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(a) <sup>1</sup>Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitar-

beiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR, in“

b) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz b Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(b) <sup>1</sup>Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR,“

c) In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird an allen Tätigkeitsmerkmalen die Hochziffer 1 gestrichen.

d) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 (im Anhang B der Anlage 33 zu den AVR) wird der Text unter Ziffer 1 ersetzt durch das Wort „entfällt“.

2. Beschluss zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR:

- a) In Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR werden in Absatz (a) die Unterabsätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Zeitzuschlag nach

§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Anlage 6 zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

und die Überstundenvergütung nach

§ 3 Abs. 2 der Anlage 6 zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR

sind dem Mitarbeiter so rechtzeitig zu zahlen, dass er über die Überstundenabgeltung am letzten Werktag des Kalendermonats verfügen kann, der auf den folgt, in dem der im Einzelfall gemäß

§ 3 der Anlage 6 zu den AVR,

§ 5 Abs. 4, 5 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 4 Abs. 7,8 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 33 zu den AVR

angewandte Ausgleichszeitraum endet.

Stehen dem Mitarbeiter Urlaubsbezüge nach § 2 der Anlage 14 zu den AVR oder Krankenbezüge nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR für einen vollen Kalendermonat oder für Tage desselben zu und hat er Anspruch auf

den Aufschlag nach § 2 Abs. 1 und 3 der Anlage 14 zu den AVR, so gilt für die Zahlung des Aufschlags Unterabsatz 2 Satz 2 entsprechend.

- b) In Anlage 1 Abschnitt X Absatz (b) zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR, § 3 der Anlage 30 zu den AVR, § 2 der Anlage 31 zu den AVR, § 2 der Anlage 32 zu den AVR, § 2 der Anlage 33 zu den AVR) zu teilen.“

3. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2a zu den AVR:

In Anlage 2a zu den AVR wird vor dem Abschnitt „Vergütungsgruppe Kr 1“ folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Anlage findet mit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in der jeweiligen Region keine Anwendung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mitarbeiter dieser Anlage, die am Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag nach dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die nicht vom Geltungsbereich der Anlage 31 zu den AVR erfasst werden. <sup>3</sup>Dies sind die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 13 mit Aufstieg nach 14 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR.“

4. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2d zu den AVR:

In Anlage 2d zu den AVR wird im Abschnitt „Geltungsbereich“ in Satz 3 das Wort „insbesondere“ gestrichen.

5. Beschluss zu Anlage 14 zu den AVR:

- a) In Anlage 14 zu den AVR werden in § 2 die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Aufschlag ermittelt sich aus dem Tagesdurchschnitt der Zeitzuschläge nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR, der Überstundenvergütung nach

§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR, dem Zeitzuschlag nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR für ausgeglichene Überstunden, der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,

§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR

der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, sowie den Aufschlagszahlungen nach dieser Vorschrift während der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs.

(4) <sup>1</sup>Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 3 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65, bei einer Verteilung auf sechs Tage 1/78 aus der Summe der in den dem Urlaubsbeginn vorangegangenen drei Kalendermonaten gezahlten

Zeitzuschläge nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,

der Überstundenvergütung nach

§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR,

des Zeitzuschlages nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

für ausgeglichene Überstunden,  
der Vergütung für Bereitschaftsdienst  
und Rufbereitschaft nach

§ 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5  
der Anlage 5 zu den AVR,

§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den  
AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den  
AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den  
AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den  
AVR

der Mehrarbeitsvergütung für teil-  
zeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Ab-  
schnitt IIa Satz 2 der Anlage 1 zu den  
AVR sowie der Aufschlagszahlungen  
nach Absatz 3. <sup>2</sup>Ist die durchschnitt-  
liche regelmäßige wöchentliche Ar-  
beitszeit weder auf fünf noch auf sechs  
Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt  
entsprechend zu ermitteln. <sup>3</sup>Maßge-  
bend ist die Verteilung der Arbeitszeit  
zu Beginn des Drei-Kalendermonate-  
Berechnungszeitraumes.“

- b) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu  
den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1  
Abs. (2) die Ziffer „IIa“ gestrichen.

6. Beschluss zur Arbeitszeit in den Anlagen 30  
bis 33 zu den AVR:

- a) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu  
den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1  
Abs. 2 die Ziffer „5“ gestrichen und in  
§ 1 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 ein-  
gefügt:

<sup>3</sup>Die Anlage 5 zu den AVR gilt nicht  
mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9  
und Abs. 10, § 5, § 6, § 7 Abs. 7, § 9  
Abs. 6 und § 10.

- b) In Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 3  
des § 5 wie folgt neu gefasst:

„(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit  
sind Zeitguthaben nach § 3 der Anlage  
5b zu den AVR und § 9 der Anlagen 31  
bis 33 zu den AVR abzubauen.“

- c) In Anlage 5 zu den AVR wird § 10 wie  
folgt neu gefasst:

„Bei Mitarbeitern, die in häuslicher  
Gemeinschaft mit den ihnen anver-  
trauten Personen zusammenleben und  
sie eigenverantwortlich erziehen, pfl-  
gen oder betreuen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3  
ArbZG), kann, sofern die Eigenart des  
Dienstes es erfordert, einzelvertraglich  
von den Arbeitszeitregelungen der An-  
lagen 5, 32 und 33 zu den AVR abgewi-  
chen werden.“

7. Beschluss zu Bereitschaftszeiten in den An-  
lagen 31 bis 33 zu den AVR:

In den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR  
wird jeweils in § 8 Abs. 1 a) vor dem Wort  
„Arbeitszeit“ das Wort „tarifliche“ einge-  
fügt.

8. Beschluss zu Kranken- und Altenpflege-  
schulen in den Anlagen 31 und 32 zu den  
AVR:

- a) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1  
nach der Anmerkung 1 zu Absatz 1 eine  
neue Anmerkung 2 zu Absatz 1 einge-  
fügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 2 zu Absatz 1:  
Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen  
und ähnlichen der Ausbildung dienen-  
den Einrichtungen nach Absatz 1 fallen  
unter die Anlage 31 zu den AVR.“

- b) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1  
eine neue Anmerkung 1 zu Absatz 1  
eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 1 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegesschulen und  
ähnlichen der Ausbildung dienenden  
Einrichtungen fallen unter die Anlage  
32 zu den AVR, soweit diese nicht un-  
ter die Anlage 31 zu den AVR fallen.“

9. Beschluss zu § 2a der Anlage 33 zu den  
AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird § 2a  
(Qualifizierung“) wie folgt neu gefasst:

„§ 2 a Qualifizierung

<sup>1</sup>Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst wer-  
den – soweit gesetzliche Regelungen be-  
stehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen  
Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen  
durchschnittlichen wöchentlichen Arbeits-  
zeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für

Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. <sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. <sup>3</sup>Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspfleger, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung 1 zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Anmerkung 2 zu Satz 3:

Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe tätig sein.“

10. Beschluss zu Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung in Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 in Satz 2 nach der Zahl „Ia,“ die Zahl „Ic,“ eingefügt.

11. Beschluss zu Heilerziehungshelfern in Anlage 33 zu den AVR:

Die Entgeltgruppe S2 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:

„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“

- II. Die Beschlüsse unter Ziffern 1 bis 11 treten rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

- III. Diese Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 28.06.2011

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Erläuterungen

### I. Regelungsziel

Mit den Beschlüssen vom 21.10.2010 hat sich die Beschlusskommission für die Überleitung der Mitarbeiter der bisherigen Anlagen 2a, 2c, 2d und der Ärzte in die neuen Anlagen 30 bis 33 zu den AVR entschieden. Sie hat dazu jeweils eine Überleitungs- und Besitzstandsregelung festgelegt.

Die Beschlusskommission hat am 21.10.2010 außerdem eine Redaktionsgruppe eingesetzt, die die Beschlüsse auf redaktionelle Fehler und Regelungslücken überprüfen soll. Diese Redaktionsgruppe tagte am 31.1.11 und 21.2.2011 und schlug aufgrund der bis dahin eingegangenen Rückmeldungen aus der Praxis vor, die BK Beschlüsse vom 21.10.2010 und die AVR in einigen Punkten zu ergänzen bzw. anzupassen. Die Verhandlungskommission hat in ihrer Sitzung am 2./3.3.2011 die Vorschläge der Redaktionsgruppe geprüft und weitere klarstellende Regelungen beraten und beschlossen. In der Sitzung der Verhandlungskommission am 31.3.2011 wurden die Beschlusstexte zum Teil noch einmal korrigiert und verändert.

### II. Wesentlicher Inhalt

- Zu Beschluss Ziffer 1 (Heim- und Werkstattzulage)

Aufgrund der bisherigen Regelung in Anlage 33 zu den AVR (Hochziffer 1 Anhang B) erhielten nicht alle Mitarbeiter in Werkstätten für behinderte Menschen eine Heim- und Werkstattzulage. Um diesen Umstand zu beheben, wurde die Heim- und Werkstattzulage gemäß Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR für Mitarbeiter der Anlage 33 zu den AVR geöffnet.

- Zu Beschluss Ziffer 2 (Unständige Vergütungsbestandteile)

Unständige Vergütungsbestandteile, wie z.B. Überstundenzuschläge und sonstige Zeitzuschläge, werden nach Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR zeitversetzt mit der Vergütung des nächsten Monats ausbezahlt. Eine entsprechende Regelung gibt es in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR nicht. Um hier Klarheit zu schaffen, dass die Regel der zeitversetzten Vergütung auch für die unständigen Vergütungsbestandteile (Überstundenzuschläge und sonstige Zeitzuschläge) nach den neuen Anlagen 30 bis 33 zu den AVR gilt, wird nun in Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR auf die entsprechenden Paragraphen der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR verwiesen.

- Zu Beschluss Ziffer 3 (Vergütungsgruppen Kr 13 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR)

Für die oberen Vergütungsgruppen in der Anlage 2a zu den AVR gab es bislang keine Zuordnung in der Anlage 31 zu den AVR. Da die Anlage 2a zu den AVR mit der entsprechenden Vergütungstabelle nicht weitergeführt wird, gab es für die Kr 13 und Kr 14 keine Eingruppierungsregelungen. Um dies zu korrigieren, wird die Anlage 2a zu den AVR für die Kr 13 und Kr 14 weitergeführt.

- Zu Beschluss Ziffer 4 (Geltungsbereich der Anlage 2d zu den AVR)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung/Anpassung an den Wortlaut des Beschlusses zum Geltungsbereich der Anlage 2a zu den AVR.

- Zu Beschluss Ziffer 5 (Zeitzuschläge, Überstunden und Überstundenzeitzuschläge).

In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR ist in den §§ 16, 16 und 15 die Jahressonderzahlung geregelt. In den §§ 16, 16 und 15 werden die Gehaltsbestandteile, wie Überstunden, aufgezählt, die nur in die Berechnung der Jahressonderzahlung einfließen, wenn sie dienstplanmäßig abgeleistet wurden. Im TVöD gibt es gleichlautende Regelungen für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub. Diese sind im Bereich der AVR aber nicht in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR geregelt, sondern in § 2 Abs. 3 der Anlage 14 zu den AVR. § 2 Abs. 3 der Anlage 14 zu den AVR stellt auf die Anlage 6 a zu den AVR, die Bereitschaftsdienstregelungen der Anlage 5 zu den AVR usw. ab, die für die neuen Anlagen keine Geltung mehr entfalten.

Um die Frage der Zeitzuschläge, Überstunden und Überstundenzeitzuschläge auch im Bereich der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR im Falle der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub zu regeln, wurden in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 der Anlage 14 zu den AVR die Verweise auf Anlage 6a zu den AVR etc. um die Verweise auf die einschlägigen Paragraphen in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR ergänzt.

Darüber hinaus wurde Abschnitt IIa aus § 1 Abs. 2 der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR gestrichen. Diese Regelung zu Dienstbezügen teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter gilt somit auch für die Mitarbeiter der Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.

- Zu Beschluss Ziffer 6 (Arbeitszeit)

Mit den beschlossenen Änderungen gelten die in der Anlage 5 zu den AVR normierten Regelungen zum Beginn und Ende der Arbeitszeit (§ 1 Abs. 9), zur Verkürzung der Ruhezeit (§ 1 Abs. 10), zur Kurzpausenregelung (§ 1 Abs. 7), zu Dienstreisen (§ 6), zu Kurzarbeit (§ 5), zur pauschalierten Abgeltung von Rufbereitschafts- und Bereitschaftsdiensten (§ 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6) sowie zur häuslichen Gemeinschaft (§ 10) nun auch für die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR.

- Zu Beschluss Ziffer 7 (Bereitschaftszeiten)

In den neuen Anlagen 31 bis 33 zu den AVR war in den Regelungen zu den Bereitschaftszeiten (bisherige Arbeitsbereitschaft) in § 8 die Klarstellung erforderlich, dass es sich bei den in § 8 geregelten Faktorisierungen nur um eine Vergütungsregel handelt, die die Frage der Bewertung der Bereitschaftszeit als Arbeitszeit (Arbeitschutz) nicht berührt. Um dies klarzustellen, wird in § 8 Abs. 1 a) das Wort „tarifliche“ eingefügt. Abs. 1 lit. a lautet nunmehr:

a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktorsiert).

- Zu Beschluss Ziffer 8 (Krankenpflege- und Altenpflegeschulen)

Bislang fehlte in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR der ausdrückliche Hinweis darauf, dass auch Kranken- und Altenpflegeschulen unter den Geltungsbereich der Anlage 31 bzw. 32 zu den AVR fallen. Mit der Übernahme der entsprechenden TVöD-Niederschriftserklärungen zu § 1 Abs. 1 TVöD-K und TVöD-B wird klargestellt, dass auch Kranken- und Altenpflegeschulen unter den Besonderen Teil Krankenhäuser/Betreuungseinrichtungen fallen.

- Zu Beschluss Ziffer 9 (§ 2a Qualifizierung der Anlage 33 zu den AVR)

Die Regelung des TVöD in § 2a „Qualifizierung“ wurde für die Beschlussvorlage (21.10.2011) nicht vollständig übernommen. Um dies zu korrigieren, wird in § 2a der Anlage 33 zu den AVR nun der vollständige Text des § 5.1 Abs. 4 TVöD-B „Qualifizierung in besonderen Fällen“ einschließlich der dazugehörigen Protokollerklärung und Niederschriftserklärung übernommen.

- Zu Beschluss Ziffer 10 (Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung)

Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR (Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung) war bislang nicht vom Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR ausgenommen, obwohl die Regelung nicht mehr in die neue Systematik der Anlage 33 zu den AVR passt. Die Anlage 33 zu den AVR stellt ausschließlich auf die Tätigkeit des Mitarbeiters ab; Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR musste deshalb vom Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR ausgenommen werden.

- Zu Beschluss Ziffer 11 (Heilerziehungshelfer in Anlage 33 zu den AVR)  
Bislang fehlte in der Anlage 33 zu den AVR eine Entgeltgruppe/Eingruppierung für Mitarbeiter(innen) ohne Ausbildung im Erziehungsdienst, d.h. Heilerziehungshelfer. Um diese Mitarbeitergruppe zu regeln, wurden in die Entgeltgruppe S2 der Anlage 33 zu den AVR - neben den dort bereits geregelten Mitarbeitern in der Tätigkeit von Kinderpflegern - die Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung aufgenommen.

### III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Klarstellungen zu den Beschlüssen vom 21. Oktober/ 09. Dezember 2010 vorgenommen, die Strukturveränderungen in den AVR darstellen. Strukturveränderungen fallen in die Zuständigkeit der Bundeskommission.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 31. März 2011 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergege-

benen Beschluss gefasst.

AZ: 611

25.05.2011

Art. 131

### Portiunkula-Abläss

Die Portiunkula-Kapelle in der Basilika Santa Maria degli Angeli ist ein Marienkirchlein südwestlich von Assisi. Der Hl. Franziskus von Assisi erkannte dort seine Berufung und hat der Überlieferung nach in einer Erscheinung für den Tag der Neuweihe von Portiunkula am 02.08.1216 und für alle folgenden Jahrestage den Ablass erlehnt, den Papst Honorius III. bewilligte.

Abläss ist der Nachlass zeitlicher Strafe vor Gott für Sünden, deren Schuld schon getilgt ist; ihn erlangt der entsprechend disponierte Gläubige unter bestimmten Voraussetzungen durch die Hilfe der Kirche, die im Dienst an der Erlösung den Schatz der Sühneleistungen Christi und der Heiligen verwaltet und zuwendet. Ein Ablass ist ein Teilablass oder vollkommener Ablass, je nachdem er von der zeitlichen Strafe, die für die Sünden zu verbüßen ist, teilweise oder ganz befreit. Ablässe können auch fürbittweise den Verstorbenen zugewendet werden.

Der Portiunkula-Abläss ist ein vollkommener Ablass, der ursprünglich von Mittag des 1. August bis Sonnenuntergang des 2. August nach Empfang des Bußsakramentes und der hl. Eucharistie durch ein Gebet in der Portiunkula-Kapelle gewonnen werden konnte. Später wurde dieses Privileg ausgeweitet.

Allen Pfarrkirchen ist das Portiunkula-Privileg durch die Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 01. Januar 1967 gewährt worden.

Durch Reskript der SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA vom 30. Juni 2011, Prot. N. 737-899/11/I, ist auf Antrag das Portiunkula-Privileg für alle im Artikel Nr. 133 im Kirchlichen Amtsblatt 1997 aufgeführten Kirchen und Kapellen gewährt worden.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Privileg wiederum für sieben Jahre Gültigkeit hat, das heißt: bis zum Jahre 2017 einschließlich.

Der Portiunkula-Abläss kann am 2. August oder am Sonntag davor oder am Sonntag danach in der Zeit vom Mittag des Vortages bis zum Abend des Tages einmal gewonnen werden.

Bedingungen:

1. Besuch der Kirche mit Gebet von Vaterunser und Glaubensbekenntnis
2. Empfang des Bußsakramentes und entschlossene Abkehr von jeder Sünde; Empfang der hl.

Eucharistie sowie Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters (Gebet nach freier Wahl oder ein Vaterunser und ein Gegrüßet seist du, Maria).

Diese Bedingungen können auch mehrere Tage vor oder nach dem Kirchenbesuch erfüllt werden.

AZ: 130 07.07.11

#### Art. 132 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter [www.bistum-muenster.de/](http://www.bistum-muenster.de/)

Stellenbekanntgabe'. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Telefon: 0251 495-247, E-Mail: [koeppen@bistum-muenster.de](mailto:koeppen@bistum-muenster.de)
- Officialatsrat Bernd Winter, Telefon: 04441 872-281, E-Mail: [bwinter@bmo-vechta.de](mailto:bwinter@bmo-vechta.de)
- Karl Render, Telefon: 0251 495-545, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

#### Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

	Pfarrgemeinde	Auskunft
<b>Dekanat Delmenhorst</b>	<b>Delmenhorst</b> St. Marien (10.220) leitender Pfarrer: Hubert von der Heide	Bernd Winter

AZ: HA 500

01.07.11

#### Art. 133 **Personalveränderungen**

**Altrath**, Burkhard, Pastoralreferent in Dorsten-Lembeck St. Laurentius mit dem Auftrag zur Mitarbeit in Dorsten-Rhade St. Urbanus, zum 17. Juli 2011 Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit Dorsten-Wulfen-Barkenber St. Barbara, Dorsten-Lembeck St. Laurentius, Dorsten-Wulfen St. Matthäus, Dorsten-Rhade St. Urbanus und Dorsten-Wulfen-Deuten Herz-Jesu.

**Döring**, Sr. Barbara, Pastoralreferentin in Dorsten-Wulfen St. Matthäus und Dorsten-Wulfen-Deuten Herz Jesu, zum 17. Juli 2011 Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Dorsten-Wulfen-Barkenber St. Barbara, Dorsten-Lembeck St. Laurentius, Dorsten-Wulfen St. Matthäus, Dorsten-Rhade St. Urbanus und Dorsten-Wulfen-Deuten Herz-Jesu.

**Hemsing**, Reinhard, Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Ahaus-Alstätte St. Mariä Himmelfahrt, zum 1. Juli 2011 zusätzlich zum Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Ahaus-Ottenstein St. Georg.

**Kaiser**, Matthias, Diakon mit Zivilberuf in der Kath. Kirchengemeinde Nordwalde St. Dionysius, zum 1. August 2011 Diakon mit Zivilberuf in Münster St. Joseph.

**Kochuparampil**, P. Johny Abraham MST, zum 28. August 2011 Vicarius Cooperator in Drensteinfurt St. Regina.

**Lohregel**, Dr. Gregor, Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Kath. Kirchengemeinde Dorsten-Rhade St. Urbanus, zum 17. Juli 2011 Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Dorsten-Wulfen-Barkenber St. Barbara, Dorsten-Lembeck St. Laurentius, Dorsten-Wulfen St. Matthäus, Dorsten-Rhade St. Urbanus und Dorsten-Wulfen-Deuten Herz Jesu.

**Mangalath**, P. Joshy Mathew MSFS, zum 30. Juni 2011 Vicarius Cooperator in Damme St. Viktor.

**Möllmann**, P. Stephan OMI, rückwirkend zum 1. Februar 2011 zum Schulseelsorger (halbe Stelle) am Gymnasium Mariengarden in Borken-Burlo.

**Notz**, Stefan, Pfarrer in Hörstel St. Reinhildis, für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2017 erneut Definitor im Dekanat Ibbenbüren.

**Pieper**, Simone, Pastoralreferentin in Dorsten-Wulfen-Barkenber St. Barbara, zum 17. Juli 2011 Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Dorsten-Wulfen-Barkenber St. Barbara, Dorsten-Lembeck St. Laurentius, Dorsten-Wulfen St. Matthäus, Dorsten-Rhade St. Urbanus und Dorsten-Wulfen-Deuten Herz-Jesu.

**Preisendörfer**, Günter, Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Kath. Kirchengemeinde Dorsten-Rhade St. Urbanus, zum 17. Juli 2011 Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit



Dorsten-Wulfen-Barkenbergs St. Barbara, Dorsten-Lembeck St. Laurentius, Dorsten-Wulfen St. Matthäus, Dorsten-Rhade St. Urbanus und Dorsten-Wulfen-Deuten Herz Jesu.

V o s s , Alfred, Pfarrer in Dorsten-Lembeck St. Laurentius, Dorsten-Wulfen St. Matthäus, Dorsten-Rhade St. Urbanus und Rektorsverwalter in Dorsten-Wulfen-Deuten Herz Jesu, zusätzlich Vicarius Cooperator in Dorsten-Wulfen-Barkenbergs St. Barbara, sowie Leiter der neuen Seelsorgeeinheit Dorsten-Wulfen-Barkenbergs St. Barbara, Dorsten-Lembeck St. Laurentius, Dorsten-Wulfen St. Matthäus, Dorsten-Rhade St. Urbanus und Dorsten-Wulfen-Deuten Herz Jesu. (17.07.2011)

W i n k e l e r , Christoph, Pfarrer in Damme St. Viktor, mit Wirkung vom 17. August 2011 zum Pfarrverwalter in Neuenkirchen i. O. St. Bonifatius.

W ö l k e , Christian, Pfarrverwalter m. d. T. Pfarrer in Dorsten-Wulfen-Barkenbergs St. Barbara, zusätzlich Vicarius Cooperator in Dorsten-Lembeck St. Laurentius, Dorsten-Wulfen St. Matthäus, Dorsten-Rhade St. Urbanus und Dorsten-Wulfen-Deuten Herz Jesu. (17.07.2011)

Z a h n , Jürgen, Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Dorsten-Wulfen-Barkenbergs St. Barbara, Dorsten-Lembeck St. Laurentius, Dorsten-Wulfen St. Matthäus, Dorsten-Rhade St. Urbanus und Dorsten-Wulfen-Deuten Herz Jesu, zum Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in der neu errichteten Seelsorgeeinheit Dorsten-Wulfen-Barkenbergs St. Barbara, Dorsten-Lembeck St. Laurentius, Dorsten-Wulfen St. Matthäus, Dorsten-Rhade St. Urbanus und Dorsten-Wulfen-Deuten Herz Jesu. (17.07.2011)

#### Es wurde freigestellt:

E h r l e , Michael, Kaplan in Neuenkirchen St. Anna, zum 1. September 2011 freigestellt für die Übernahme einer Aufgabe im Bistum Augsburg.

#### Es wurden entpflichtet:

M i e l e n b r i n k , Egon, Dr. theol., Päpstlicher Ehrenprälat, zum 31. Juli 2011 entpflichtet als Diözesanbeauftragter der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster.

#### Es wurde emeritiert:

M i d d e n d o r f , Helmut, Pfarrer in Neuenkirchen i. O. St. Bonifatius, zum 16. August 2011 emeritiert.

#### Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

R e h b o c k , P. Felix OMI, Schulseelsorger (halbe Stelle) am Gymnasium Mariengarten in Borken-Burlo, mit Ablauf des 31. Januar 2011 Beendigung des Dienstes im Bistum Münster.

P o t t o k k a r a n V a r k e y , P. Poulouse CMI, Vicarius Cooperator in der Seelsorgeeinheit Sassenbergs St. Johannes Ev. und Sassenberg-Füchtorfs St. Mariä Himmelfahrt, mit Ablauf des 31. August 2011 Beendigung des Dienstes im Bistum Münster.

S a n d e r s , P. Klaus MSC, Vicarius Cooperator in Münster Heilig Kreuz, zum 1. Juli 2011 Beendigung des Dienstes im Bistum Münster.

AZ: HA500 01.07.2011

Art. 134

#### Unsere Toten

S c h l u m p , Antonia, Pastoralreferentin i. R. in Emsdetten St. Marien, geboren am 11. Dezember 1921 in Emsdetten, 1966 bis 1969 Besuch des Bischöflichen Seminars für Seelsorgehilfe in Münster, 1969 bis 1972 Pastoralreferentin an der Mädchen-Realschule St. Ursula in Dorsten, anschließend Leitung der Familienbildungsstätte in Dülmen, seit 1982 Pastoralreferentin im Ruhestand, verstorben am 19. Juni 2011 in Emsdetten.

AZ: HA500 01.07.2011

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

### Art. 135 **Beschluss der RK Nord vom 13.04.2011**

Die Regionalkommission Nord fasst folgenden Beschluss:

Die Beschlüsse der Bundeskommission vom 21.10.2010/09.12.2010/31.03.2011 werden wie folgt umgesetzt:

#### 1. Einmalzahlung für 2010

Die im Fälligkeitsmonat beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nord anstelle einer linearen Vergütungserhöhung eine Einmalzahlung. Sie beträgt für

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Altenpflegeeinrichtungen 100,- €, zu zahlen mit der Vergütung für den Monat Januar 2012
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern 450,- €, zu zahlen mit der Vergütung für den Monat Januar 2012, optional bereits im Juli 2011
- alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 250,- €, zu zahlen mit der Vergütung für den Monat Januar 2012.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die Einmalzahlung anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs.

## 2. Neufestsetzung der Vergütungshöhe ab 01.01.2011

Der Beschluss der Bundeskommission wird hinsichtlich aller dort festgesetzten mittleren Werte zur Vergütungshöhe in der Form übernommen, dass ab dem 01.01.2011 die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nord geltende Vergütungshöhe den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten mittleren Werten entspricht.

## 3. Einmalzahlung 2011

Der Beschluss der Bundeskommission wird hinsichtlich der Einmalzahlung 2011 in der Form übernommen, dass die Einmalzahlung spätestens mit den Bezügen für den Monat Juli 2011 ausgezahlt wird.

## 4. Neufestsetzung des Umfangs der Arbeitszeit

Der Beschluss der Bundeskommission wird hinsichtlich aller dort festgesetzten mittleren Werte zum Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit in der Form übernommen, dass für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nord ab dem 01.07.2011 der Umfang der jeweiligen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten Mittleren Werten entspricht.

## 5. Zeitpunkt der Überleitung

Die Regionalkommission Nord legt den Zeitpunkt für die Überleitung der Ärzte, Pflegekräfte und der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den Anwendungsbereich der Anlagen 30 bis 33 sowie die Anwendung der Neuregelung für die unteren Lohngruppen und

das Inkrafttreten der Anlage 17a zu den AVR auf den 01.07.2011 fest.

## 6. Nebenberuflich geringfügig Beschäftigte

Zusätzlich zum Beschluss der Bundeskommission zu nebenberuflich geringfügig Beschäftigten soll folgende Empfehlung des erweiterten Vermittlungsausschusses vom 18.03.2010 umgesetzt werden:

Geringfügig Beschäftigte erhalten eine ergänzende Leistung, soweit ihre Vergütung im Zeitraum der Geltung des § 24 AT zu den AVR (November 2009 bis Dezember 2010) unterhalb der Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR lag.

Diese zusätzliche Leistung beträgt € 400,-, sofern die monatliche Vergütung € 400,- durchschnittlich im Geltungszeitraum des § 24 AT zu den AVR betrug. Lag die durchschnittliche Vergütung niedriger, wird die Leistung entsprechend anteilig vermindert. Hat ein geringfügig Beschäftigter im Geltungszeitraum nur zeitweise gearbeitet, vermindert sich die Leistung um 1/14 für jeden Monat ohne Beschäftigung. Die zusätzliche Leistung beträgt höchstens die Differenz zwischen der gezahlten Vergütung und der nach Anlage 3 möglichen Vergütung.

Die Leistung wird erbracht, sobald der / die geringfügig Beschäftigte gegenüber dem Dienstgeber im Laufe des Jahres 2011 beantragt hat, die Leistung als bezahlte Freistellung oder als Lohnzahlung zu erhalten.

Die geringfügig Beschäftigten sind durch ein noch zu erstellendes Formschreiben zu unterrichten und auf das Wahlrecht und mögliche sozialversicherungsrechtliche / steuerliche Folgen hinzuweisen.

Osnabrück, 13.04.2011

gez. Werner Negwer  
Vorsitzender der  
Regionalkommission Nord

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord vom 13.04.2011 setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 16.06.2011

L. S. † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
Weihbischof

Art. 136

**Beschlüsse der  
Regional-KODA Osnabrück/  
Vechta vom 16.06.2011**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 13 Abs. 8 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Siebenundvierzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Sechsendvierzigste Änderung vom 31.03.2011 (KABl. Münster 2011 Art. 113, KABl. Osnabrück 2011 Art. 191) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) - Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) - Anlage 2 zur AVO (A2)

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) werden im Abschnitt 7. Sozial- und Erziehungsdienst in der Überschrift zu Unterabschnitt 7.1 Leiter, ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten nach dem Wort „Kindertagesstätten“ Verweise auf die Anmerkungen Nr. 20a, 20b, 20c und 20d eingefügt.
2. In § 1b (Eingruppierungstabelle) werden im Abschnitt 7. Sozial- und Erziehungsdienst Unterabschnitt 7.1 Leiter, ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten in den Fallgruppen 7.1.2 – 7.1.11 die Verweise auf die Anmerkung Nr. 20 gestrichen.
3. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) wird die Anmerkung Nr. 20 unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
4. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) werden nach Anmerkung Nr. 20 folgende Anmerkungen 20a – 20d eingefügt:

„20a <sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Eine Un-

terschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. <sup>4</sup>Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

20b <sup>1</sup>Eine Unterschreitung der nach Anmerkung 20a erforderlichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) wird auch bei erstmaliger Eingruppierung nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten.

20c Sofern die Eingruppierung von der Durchschnittsbelegung einer bestimmten Anzahl von je Tag gleichzeitig belegbaren Plätzen oder von einer Mindestanzahl von Gruppen abhängt, wird der Mitarbeiter bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe (Herabgruppierung) abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 5 AVO Allgemeiner Teil der Stufe zugeordnet, in der er gewesen wäre, wenn er von Beginn der Tätigkeit als Leiter bzw. ständiger Vertreter des Leiters einer Kindertagesstätte in dieser Funktion in der niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wäre.

20d Gruppe im Sinne dieser Anmerkung ist jede in der Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung (§ 45 SBG VIII) berücksichtigte Gruppe.“

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

§ 39 (In-Kraft-Treten) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die einbezogenen Paragraphen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVÖD-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien gelten in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 8. Dezember 2010.“

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) - Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen - Anlage 1 zur AVO (A1)

1. In Abschnitt II erhält in Nr. 1 Unterabs. 1 folgende Fassung;

„Nr. 1 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVÖD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 6 vom 8. Dezember 2010 mit folgenden Änderungen.“

2. In Abschnitt II erhält Nr. 10 folgende Fassung;

„Nr. 10 Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 27. Februar 2010 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 1 vom 8. Dezember 2010“

3. In Abschnitt II erhält Nr. 12 folgende Fassung;

„Nr. 12 Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27. Februar 2010 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 1 vom 8. Dezember 2010“

4. In Abschnitt II erhält Nr. 13 folgende Fassung;

„Nr. 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 11 vom 24. Januar 2011 nach Maßgabe der SR3 - Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst“

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) - Ordnung zur Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld - Anlage 3 zur AVO (A3)

1. § 2 (Fahrtkostenerstattung) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2014.“

2. § 3 (Tagegeld) wird wie folgt neugefasst:

„§ 3 Verpflegung bei Auswärtstätigkeiten

(1) Der Mitarbeiter hat bei Auswärtstätigkeit Anspruch auf Übernahme der Verpflegungskosten durch den Arbeitgeber, insbesondere der Frühstückskosten im Anschluss an eine dienstlich veranlasste Übernachtung.

(2) Zur Abgeltung von Aufwendungen für Verpflegung bei Auswärtstätigkeit wird ein Tagegeld gewährt.

(3) Die Höhe des Tagegeldes für die Verpflegung bei Auswärtstätigkeit bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Bei unentgeltlich gewährten Mahlzeiten während der Auswärtstätigkeit wird das Tagegeld um einen Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) in der jeweils geltenden Fassung gekürzt (jedoch nicht über den zustehenden Spensatz hinaus).

- (5) Für Auslandsdienstreisen gelten die Reisekostenbestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.“

V. In-Kraft-Treten

Die Regelung zu I. tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die Regelungen zu II. und zu III.2. treten rückwirkend zum 1. Januar 2010, die Regelungen zu III.1, III.3. und III.4. treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Regelung zu IV. tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Vechta, 22. Juni 2011

L. S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Official  
Weihbischof

**Art. 137      Bischöfliches Gesetz für  
katholische allgemeinbildende Schulen  
in freier Trägerschaft im Oldenburgischen  
Teil der Diözese Münster  
(Bischöfliches Schulgesetz – BiSchG)**

Präambel

Das Bischöfliche Schulgesetz soll den katholischen Schulen in freier Trägerschaft Leitlinie und Hilfe sein zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Geiste des Christentums und nach der Lehre der Kirche. Eltern, Schüler, Lehrer und Schulträger sind aufgefordert, durch die Verwirklichung der in dem Bischöflichen Schulgesetz festgelegten Grundsätze mitzuhelfen, dass die katholischen Schulen ihre wichtige Aufgabe in unserer pluralen Gesellschaft erfüllen. Dabei hängt es im besonderen Maße vom christlichen Vorbild und pädagogischen Geschick der Lehrer ab, wie weit die Zielsetzung einer katholischen Schule verwirklicht werden kann. Aber auch die Eltern und Schüler tragen dazu bei, dass es gelingt, eine Atmosphäre zu schaffen, in der Hilfsbereitschaft, Vertrauen und gegenseitige Achtung voreinander gedeihen können.

Die weltanschaulichen und pädagogischen Aussagen des Bischöflichen Schulgesetzes orientieren sich insbesondere an der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils „Über die christliche Erziehung“, an dem Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland über „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“ und an dem Codex Iuris Canonici (CIC), Katholische Erziehung (cann. 793 - 821), hieraus Kapitel I: Schulen (cann. 796 - 806).

§ 1 Zielsetzung

- (1) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sind ein Angebot an Eltern, die für ihre Kinder eine im katholischen Glauben wurzelnde, am christlichen Menschenbild orientierte Bildung und Erziehung in Wahrnehmung ihrer Elternrechte bejahen und wünschen. Dieses Angebot gilt auch für volljährige Schüler.
- (2) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft beachten den Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen und erfüllen in ihren Lehr- und Erziehungszielen die sich daraus ergebenden Anforderungen. Auf der Grundlage eines den öffentlichen Schulen gleichwertigen Angebots an Bildungsgehalten wollen sie den Schülern helfen, ihre Anlagen zu entfalten und sich zu ganzheitlichen, selbständigen und gemeinschaftsgebundenen Persönlichkeiten zu

entwickeln. Diese Hilfe bezieht sich auf die Förderung der intellektuellen Fähigkeiten, der emotionalen Kräfte und der schöpferischen Begabungen. Dabei soll der Stellenwert der Leistung für den Einzelnen und für die Gesellschaft einsichtig werden.

- (3) Eine umfassende religiöse Erziehung bestimmt als Prinzip den Unterricht mit und prägt das Schulleben. Der Religionsunterricht ist Pflichtfach und hat eine zentrale Stellung. Auch in den übrigen Fächern wird je nach ihren spezifischen Möglichkeiten durch Lernziele und Stoffauswahl die Zielsetzung der katholischen Schulen gefördert. Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft setzen sich auch mit den Denkweisen und Haltungen auseinander, die in heutiger Zeit Glauben und Glaubensvollzug erschweren, und bemühen sich, Hilfen für ein Leben aus dem Glauben zu geben.
- (4) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft unterstützen das Anliegen der Ökumene. Dazu gehört, andere Überzeugungen zu respektieren und sich um gegenseitiges Verständnis und Vertiefung des Glaubens zu bemühen.
- (5) Die Übereinstimmung von Eltern und Schülern mit den Zielsetzungen der Schule und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule sind Voraussetzung für Aufnahme und Verbleib des Schülers.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sind staatlich anerkannte Ersatzschulen im Sinne des Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und öffentlichen Schulen gleichwertig. Sie erteilen Zeugnisse, die dieselben Berechtigungen verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Die Schulträger können Lehr- und Lernziele selbständig festlegen, sofern diese nicht hinter denen öffentlicher Schulen zurückstehen. Abweichungen in den Organisationsformen, in den Lehr- und Erziehungsmethoden und in den Lehrstoffen sind zulässig. Die Schulträger haben das Recht, Lehr- und Lernmittel, insbesondere Lehrbücher, in eigener Verantwortung auszuwählen.
- (2) Das Recht der Eltern und Schüler, katholische Schulen in freier Trägerschaft zu wählen, ist verfassungsrechtlich gewährleistet. Die Schulträger haben das Recht der freien Schülerwahl, sofern eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 7 Abs. 4 GG).

### § 3 Geltungsbereich

- (1) Das Bischöfliche Schulgesetz gilt für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster.
- (2) In den Bereichen, in denen das Bischöfliche Schulgesetz keine eigenen Bestimmungen enthält und der Schulträger und die Schulen selbst andere Regelungen nicht treffen, gelten die jeweiligen Bestimmungen für die staatlichen Schulen.

### § 4 Schulträger

- (1) Der Schulträger ist für den Betrieb der Schule und für die Verwirklichung ihrer Zielsetzung verantwortlich.
- (2) Er ist Anstellungsträger der an den Schulen Beschäftigten und deren Dienstvorgesetzter. Er übt die Aufsicht über die Schulen aus.
- (3) Er führt die erforderlichen Verhandlungen mit den kommunalen und staatlichen Behörden und hält Verbindung mit den übrigen kirchlichen Schulträgern.

### § 5 Schulleiter

- (1) Der Schulleiter vertritt, sofern dies nicht dem Schulträger vorbehalten ist, die Schule nach außen und nimmt die an ihn delegierten Zuständigkeiten des Schulträgers wahr. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten trägt er die Verantwortung für die Schule, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt die übrigen, nicht den Konferenzen vorbehaltenen Aufgaben wahr. Der Schriftverkehr mit der staatlichen Schulaufsicht erfolgt über den Schulträger. Abweichungen regelt der Schulträger.
- (2) Der Schulleiter leitet in Zusammenarbeit mit dem Kollegium unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Eltern und Schüler die Schule, sorgt für die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben und übt das Hausrecht aus. Er ist Vorgesetzter der an der Schule Beschäftigten.
- (3) Der Schulleiter sorgt dafür, dass die für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Schul- oder Hausordnungen eingehalten werden.
- (4) Der Schulleiter nimmt Einsicht in die Unterrichtsergebnisse. Er besucht die an seiner Schule tätigen Lehrer im Unterricht zu Beurteilungs- und Beratungszwecken. In Ausnahmefällen kann er Unterrichtsbesuche zu Bera-

tungszwecken an Mitglieder der Schulleitung delegieren.

- (5) Er teilt Unterrichtsbesuche der staatlichen Schulaufsicht dem Schulträger vorher rechtzeitig mit.
- (6) Der Schulleiter kann in Erfüllung seiner Aufgaben allen an der Schule Beschäftigten Weisungen erteilen und Dienstbesprechungen einberufen. Diese finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.
- (7) In Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz nicht eingeholt werden kann, trifft der Schulleiter die notwendigen Maßnahmen. Er hat die Konferenz hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Schulleiter ist berechtigt, an allen Sitzungen in der Schule teilzunehmen.
- (9) Zur Schulleitung zählen der Schulleiter und sein ständiger Vertreter, daneben die Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, der zweite (Realschul-) Konrektor, die Leiter von Außenstellen sowie sonstige vom Schulträger dazu bestellte Funktionsinhaber. Die Mitglieder der Schulleitung sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur Teilnahme an regelmäßigen Besprechungen verpflichtet. Die Schulleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Die gewährten Anrechnungsstunden müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Aufgaben stehen.
- (10) Im Übrigen werden die Aufgaben der Schulleitung durch den Schulträger geregelt.

### § 6 Lehrer

- (1) Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind alle, die an einer Schule nach § 3 Abs. 1 unterrichten.
- (2) Die Lehrer erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an die für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie an die Beschlüsse der Konferenzen gebunden. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den zwischen ihnen und dem Schulträger getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Die Lehrer an einer katholischen Schule in freier Trägerschaft können ihrer Verantwortung nur gerecht werden, wenn sie sich auf der Grundlage des christlichen Glaubens und einer guten fachlichen und pädagogischen

Ausbildung beruflich und religiös fortbilden und um ein Leben aus dem Glauben bemühen.

- (4) Die Lehrer erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern und Schulformen zu erteilen, wenn es für den geordneten Betrieb der Schule oder für die Zusammenarbeit zwischen Schulen in kirchlicher Trägerschaft erforderlich ist und es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann; vor der Entscheidung sind die Lehrer zu hören.
- (5) Die Lehrer sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.

#### § 7 Eltern

- (1) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für den Schüler zusteht. Als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten auch
  - Personen, die an Stelle der nach bürgerlichem Recht Personensorgeberechtigten den Schüler in ständiger Obhut haben, und
  - Personen, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Schülers verantwortlich sind, sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die anderen Personen als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten sollen.
- (2) Die Pflicht und das natürliche Recht, ihre Kinder zu erziehen, obliegt vorrangig den Eltern.
- (3) Mit der Wahl der Schule sind die Eltern in gemeinsamer Verantwortung mit der katholischen Schule in freier Trägerschaft deren Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet. Sie können sich über Inhalte und Ziele des Unterrichts und der Schulorganisation informieren und im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte darauf Einfluss nehmen.
- (4) Die Eltern sind für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich.

#### § 8 Schüler

- (1) Die Rechtsstellung des Schülers wird durch den Schulvertrag bestimmt.
- (2) Die Schüler können sich über Inhalte und Ziele des Unterrichts und der Schulorganisation

informieren und im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte darauf Einfluss nehmen.

- (3) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der übrigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.
- (4) Das Schulvertragsverhältnis endet
  - mit der Entlassung des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses,
  - wenn der Schüler nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muss,
  - wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt oder
  - durch Kündigung

#### § 9 Mitwirkung in der Schule

- (1) Ziel der Mitwirkung in der Schule ist es, sachgerechte Entscheidungen zu finden, den Grundkonsens bei allen anstehenden Problemen zu erhalten und in der Schule eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und somit möglichst günstige Bedingungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu schaffen.
- (2) Die Mitwirkung umfasst die Beratung und Entscheidung.
- (3) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in
  - den Konferenzen,
  - dem Ständigen Ausschuss,
  - dem Schulelternrat,
  - dem Schülerrat,
  - der Klassenelternschaft und
  - der Klassenschülerschaft.
- (4) Organisatorisch zusammengefasste Schulformen, Schularten und andere Organisationseinheiten, die von einem Schulleiter geleitet werden, gelten als eine Schule.
- (5) Die Verantwortung des Bischöflichen Offizials für die Gestaltung des Schulwesens und die Rechte und Vorgaben der einzelnen Schulträger bleiben durch die Mitwirkung unberührt.
- (6) Entscheidungen der Mitwirkungsgremien dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

#### § 10 Gesamtkonferenz

- (1) Die Gesamtkonferenz entscheidet über die wesentlichen Angelegenheiten der Schule, soweit

nicht eine Teilkonferenz nach § 12 zuständig ist oder die Gesamtkonferenz die Beratung oder Entscheidung einer Teilkonferenz übertragen hat.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet insbesondere über

- Grundsätze des Unterrichts und der Erziehung,
- die Entwicklung eines Schulprogramms,
- Grundsätze für die Leistungsbewertung und -beurteilung, Zeugnisse, Versetzungen, Umstufungen, Abschlüsse und Übergänge,
- Art und Form der Zeugnisse,
- Grundsätze für Klassen- und Hausarbeiten und deren Koordinierung,
- Grundsätze für die Errichtung ergänzender Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
- Grundsätze für die Planung von Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
- die Gestaltung der Eltern- und Schülerberatung,
- wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Aufgaben der Schulpastoral,
- die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden,
- die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen,
- die Regelung gegenseitiger Unterrichtsbesuche,
- die Einführung von Lernmitteln auf Vorschlag der zuständigen Fachkonferenz,
- Grundsätze der Lehrerfortbildung,
- Grundsätze für die Verteilung möglicher Anrechnungsstunden für besondere Belastungen,
- Grundsätze für den Einsatz von Beratungslehrern,
- Grundsätze für die Tätigkeit der pädagogischen Hilfskräfte und
- Grundsätze der Verwendung von Hausmitteln.

Sie wird bei der Besetzung von Beförderungstellen und anderen herausgehobenen Dienstposten an der Schule angehört und kann dazu Stellung nehmen.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

- der Schulleiter,
- alle haupt- und nebenberuflichen Lehrer,
- alle Referendare und Anwärter mit eigenverantwortlichem Unterricht,
- alle pädagogischen Mitarbeiter,
- zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und
- für jeweils angefangene 100 Schüler einer Schule 1 Elternvertreter und 1 Schülervertreter, höchstens jedoch 9 Elternvertreter und 9 Schülervertreter;

(4) Beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

- alle Referendare und Anwärter ohne eigenverantwortlichen Unterricht,
- der Schulseelsorger und
- Vertreter des Schulträgers.

(5) Der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, ist Vorsitzender der Gesamtkonferenz.

(6) Die Gesamtkonferenz wird vom Schulleiter wenigstens einmal pro Schulhalbjahr einberufen.

#### § 11 Ständiger Ausschuss

(1) An Schulen mit Sekundarbereich I oder II und mit mehr als 250 Schülern ist ein Ständiger Ausschuss einzurichten. Er berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und bereitet die Sitzungen der Gesamtkonferenz vor.

(2) Dem Ständigen Ausschuss gehören Vertreter der Lehrer mit besonderen Aufgaben (L.m.b.A.), der sonstigen Lehrer, der Eltern und der Schüler an:

	L.m.b.A.	sonst. Lehrer	Eltern	Schüler
bis 700 Schüler	3	3	4	2
bis 1000 Schüler	4	4	5	3
über 1000 Schüler	5	5	6	4

Zu den Lehrern mit besonderen Aufgaben zählen die Mitglieder der Schulleitung und in allen Schulformen weitere durch den Schulleiter zu bestimmende Lehrer. Der Schulleiter benennt aus der Gruppe der Lehrer mit besonderen Aufgaben die Mitglieder für den Ständigen Ausschuss.

(3) Schulleiter, Schulelternratsvorsitzender und Schülerratsvorsitzender sowie ihre ständigen Vertreter sind unter Anrechnung auf die Zahl der Gruppenvertreter Mitglieder kraft Amtes.

(4) Die sonstigen Lehrer, der Schulelternrat und der Schülerrat wählen die weiteren Mitglieder



jeweils aus ihrer Mitte. Die Vertreter der Schüler werden für ein Schuljahr, die Vertreter der Eltern und Lehrer für zwei Schuljahre gewählt.

- (5) Der Schulleiter hat den Vorsitz. Er beruft den Ständigen Ausschuss regelmäßig ein, mindestens aber rechtzeitig vor jeder Gesamtkonferenz, um diese inhaltlich vorzubereiten und die Tagesordnung vorläufig festzulegen

#### § 12 Teilkonferenzen

- (1) Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen einschließlich der Koordinierung in den Fachleistungskursen.
- (2) Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schüler betreffen, insbesondere über – die pädagogische Gestaltung des Zusammenlebens in der Klasse,
- das Zusammenwirken der Fachlehrer,
  - wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern
  - Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
  - die Koordinierung der Hausaufgaben,
  - die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schüler und
  - Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 27 und 28.

Soweit Teile der Schule nicht in Klassen gegliedert sind, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.

- (3) Die Klassenkonferenz soll sich mindestens einmal im Jahr ausschließlich mit pädagogischen Angelegenheiten der Klasse befassen.
- (4) Der Klassenlehrer ist Vorsitzender der Klassenkonferenz. Bei Angelegenheiten von Zeugnissen, Versetzungen, Abschlüssen, Übergängen, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen sowie Ordnungsmaßnahmen führt der Schulleiter den Vorsitz. Der Schulleiter kann bei Zeugniskonferenzen in begründeten Ausnahmefällen den Vorsitz an seinen ständigen Vertreter oder ein anderes Mitglied der Schulleitung delegieren.

- (5) Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten und deren Vorsitz regeln.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für eine Angelegenheit zuständig ist.
- (7) Jede Konferenz kann ihrem Vorsitzenden mit dessen Einverständnis bestimmte Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (8) Mitglieder mit Stimmrecht sind
- die Lehrer in dem jeweiligen Bereich,
  - alle Referendare und Anwärter mit eigenverantwortlichem Unterricht in dem jeweiligen Bereich,
  - 1-3 Elternvertreter und 1-2 Schülervertreter. Die Anzahl der Eltern- und Schülervertreter wird durch die Gesamtkonferenz festgelegt. Sie darf insgesamt die Anzahl der Lehrer nicht übersteigen.
- (9) Bei Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen sowie Ordnungsmaßnahmen wirken die Lehrer, die im laufenden Schuljahr den betroffenen Schüler nicht planmäßig unterrichtet haben, sowie die Eltern- und Schülervertreter lediglich beratend mit.

#### § 13 Mitwirkung der Eltern

- (1) Die Eltern der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Diese berät Angelegenheiten der Klasse und wählt aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und den stellvertretenden Klassenelternsprecher sowie die Vertreter für die Klassenkonferenz. Der Klassenelternsprecher beruft in Abstimmung mit dem Klassenlehrer in der Regel mindestens zweimal im Schuljahr eine Versammlung der Klassenelternschaft ein und leitet sie. Eine Einberufung hat außerdem innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen, wenn ein Fünftel der Eltern, der Schulleiter oder der Klassenlehrer es verlangen. An den Versammlungen der Klassenelternschaft nehmen auf Einladung auch Fachlehrer und der Schulleiter teil. § 19 Abs. 1 findet Anwendung.
- (2) An jeder Schule wird ein Schulelternrat gebildet. Mitglieder des Schulelternrates sind die Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte einen Schulelternsprecher, einen stellvertreten-

den Schulelternsprecher, bis zu fünf Beisitzer und die Elternvertreter für die Konferenzen mit Ausnahme der Elternvertreter für die Klassenkonferenz. Im Vorstand des Schulelternrates sollen die Schulformen und Schulstufen angemessen vertreten sein. Der Schulelternrat tritt in der Regel zweimal im Schuljahr auf Einladung des Schulelternsprechers zusammen. Darüber hinaus kann der Schulleiter den Schulelternrat einberufen. Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen des Schulelternrates teil. Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülern besucht und gehört von deren Eltern niemand dem Schulelternrat an, so können diese Eltern aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Schulelternrat wählen.

- (3) Der Schulelternrat entscheidet in Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Eltern betreffen, insbesondere über
  - Anträge an die Gesamtkonferenz,
  - die Zugehörigkeit der Schulelternschaft zu Verbänden und
  - Aufgaben des Vorstandes des Schulelternrates.
- (4) Der Schulelternrat kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere zu
  - Fragen des Schulprofils,
  - Fragen der Planung und Gestaltung des Unterrichts,
  - Fragen der Schulpastoral,
  - Finanzierung von Schule,
  - Fragen der Schulorganisation und
  - Planung, Gestaltung und Finanzierung von Festen, Feiern und sonstigen Schulveranstaltungen.

#### § 14 Mitwirkung der Schüler

- (1) Die Schüler der Klassen wählen den Klassensprecher und dessen Stellvertreter sowie ab Klasse 5 die Schülervertreter für die Klassenkonferenz.
- (2) An jeder Schule wird ein Schülerrat gebildet. Der Schülerrat nimmt teil an der Gestaltung des Schullebens und vertritt dabei die Belange der Schüler. Mitglieder des Schülerrates sind die Klassensprecher und deren Stellvertreter. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte einen Schülersprecher, einen stellvertretenden Schüler-

sprecher und die Schülervertreter für die Konferenzen mit Ausnahme der Schülervertreter für die Klassenkonferenz. Abweichend hiervon kann ein Sprecherteam gewählt werden. Der Schülerrat tritt in der Regel zweimal im Jahr auf Einladung des Schülersprechers zusammen. Darüber hinaus kann der Schulleiter den Schülerrat einberufen. Der Schülersprecher kann in Abstimmung mit dem Schulleiter eine Versammlung der Schüler einberufen; § 19 Abs. 1 findet Anwendung.

- (3) Der Schülerrat beschließt in allen Bereichen, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Schüler betreffen, insbesondere über
  - Anträge an die Gesamtkonferenz,
  - die Zugehörigkeit der Schüler zu Verbänden und
  - die Durchführung eigener Veranstaltungen.
- (4) Der Schülerrat kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere zu
  - Fragen des Schulprofils,
  - Fragen der Planung und Gestaltung des Unterrichts,
  - Fragen der Schulpastoral,
  - Fragen der Schulorganisation,
  - Planung und Gestaltung von Festen, Feiern und sonstigen Schulveranstaltungen und
  - Förderung der sozialen, kirchlichen, kulturellen, fachlichen, politischen und sportlichen Interessen der Schüler.
- (5) Der Schülerrat kann sich unter den Lehrern der Schule Vertrauenslehrer wählen, die auf Einladung an den Sitzungen des Schülerrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Schülerrat wird vor grundsätzlichen Entscheidungen über die Organisation der Schule, den Inhalt des Unterrichts und die Leistungsbewertung angehört. Unterrichtsplanung und -gestaltung sind mit den betroffenen Schülern zu erörtern.
- (7) Schülerzeitungen und Flugblätter, die von Schülern herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück verbreitet werden. Die verantwortlichen Redakteure können sich von der Schule beraten lassen. Schülerzeitungen und Flugblätter unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Presse-, Urheber-

ber- und Datenschutzrecht. Vor dem Druck einer Ausgabe der Schülerzeitung oder des Flugblattes wird dem Schulleiter ein Exemplar übergeben. Ist dieser der Meinung, dass Teile des Inhaltes die Zielsetzung der Schule gefährden, sucht er mit den verantwortlichen Redakteuren eine einvernehmliche Lösung. Sollte keine Einigung zustande kommen, untersagt er vorläufig die Verbreitung und legt dem Schulträger den Vorgang zur endgültigen Entscheidung vor.

#### § 15 Bereiche ohne Klassenverbände

Soweit im Sekundarbereich II keine Klassenverbände bestehen, wählen die Erziehungsberechtigten der Schüler des Sekundarbereichs II für je 20 Schüler einen Vertreter als Mitglied des Schulelternrates und einen Stellvertreter. Entsprechend wählen in diesem Fall die Schüler Sprecher für jeden Jahrgang, soweit auch Jahrgänge nicht bestehen, für jede Stufe. Für je 20 Schüler ist ein Sprecher zu wählen. Diese sind Mitglieder des Schülerrates.

#### § 16 Auskunftsrecht

- (1) Schulleitung und Lehrer haben dem Schulelternrat, den Klassenelternschaften, dem Schülerrat und den Schülern der Klassen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Schulträger stellt den Elternvertretungen und den Schülervvertretungen den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

#### § 17 Wahlen

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern der Schüler einer Klasse für die Wahl des Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters sowie alle Schüler einer Klasse für die Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eltern haben bei Wahlen und Abstimmungen für jeden Schüler zusammen nur eine Stimme. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler sind deren Eltern wahlberechtigt und wählbar. Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig oder mit der Aufsicht über die Schule befasst ist.
- (2) Die Klassenelternsprecher sowie deren Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen für einen Zeitraum von zwei Schuljahren gewählt. Der Schulelternsprecher, sein Stellvertreter und die Beisitzer werden für einen Zeitraum von zwei Schuljahren gewählt. Sie scheiden aus ihrem Amt aus, wenn

- ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen,
- ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreter gewählt wurden, nicht mehr angehören,
- sie von ihrem Amt zurücktreten,
- sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der für ihre Wahl Wahlberechtigten abberufen werden oder
- sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihres Kindes die Elterneigenschaft im Sinne dieses Gesetzes verlieren.

- (3) Klassensprecher, Schülersprecher, deren Stellvertreter und Schülervvertreter in Konferenzen werden für einen Zeitraum von einem Schuljahr gewählt. Sie scheiden aus ihrem Amt aus, wenn
  - sie dem organisatorischen Bereich, dessen Schüler sie vertreten, nicht mehr angehören,
  - sie von ihrem Amt zurücktreten oder
  - sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der für ihre Wahl Wahlberechtigten abberufen werden.
- (4) Die wahlberechtigten Eltern sind zu Wahlen mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen. Die Wahlen zu Schülervvertretungen müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.
- (5) Alle Wahlen sollen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Sommerferien, die Wahl des Schülersprechers jedoch soll innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der Sommerferien stattfinden. Zu den Wahlversammlungen für die klassenweise Wahl lädt der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter ein. Sie leiten jeweils die Wahlen der Wahlleiter und Schriftführer.
- (6) Wahlen können durch Handaufheben durchgeführt werden. Auf Antrag eines Wahlberechtigten sind sie geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.
- (7) Vor einer Wahl wird in der Wählerliste, die von der Schulleitung zur Verfügung gestellt wird, die Anwesenheit der Wahlberechtigten vermerkt. Über jede Wahl wird eine Niederschrift gefertigt. Diese muss Angaben enthalten über die fristgemäße Einladung, die Namen der Wahlbewerber, die Form der Stimmabgabe und über das Wahlergebnis. Sie muss vom Wahlleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und mit

der Wählerliste zu den Schulakten genommen werden.

- (8) Einsprüche können nur binnen einer Woche nach der Wahl schriftlich eingelegt werden. Über sie entscheidet der Schulleiter.
- (9) Eltern- und Schülervvertretungen führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

#### § 18 Geltungsbereich der Verfahrensregelungen

Die Regelungen der §§ 19 bis 25 gelten für das Verfahren und die Sitzungen aller Konferenzen, des Ständigen Ausschusses, des Schulelternrates und des Schülerrates.

#### § 19 Öffentlichkeit, Mitwirkungsverbot, Vertraulichkeit

- (1) Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Abweichend hiervon sind Sitzungen des Schulelternrates für die Eltern und des Schülerrates für die Schüler grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann im Einzelfall ausgeschlossen werden.
- (2) Mitglieder von Konferenzen, des Ständigen Ausschusses, des Schulelternrates und des Schülerrates dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein. Persönliche Angelegenheiten von Lehrern, sonstigen Mitarbeitern der Schule, Eltern und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus kann die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklärt werden. Private Angelegenheiten von Lehrern, Eltern und Schülern dürfen nicht behandelt werden.

#### § 20 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Sitzungen der Konferenzen und des Ständigen Ausschusses ist für die Lehrer verpflichtend. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Schulleiters weitere Lehrer hinzubitten. Der Vorsitzende kann in Absprache mit dem Schulleiter Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten; dem Widerspruch eines Mitgliedes muss entsprochen werden.
- (2) Der Schulleiter und Vertreter des Schulträgers sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen.

#### § 21 Einberufung

- (1) Sitzungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sie sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Eltern daran teilnehmen können. Sie werden von dem Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Dieses Verfahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn und solange die Sitzungen regelmäßig zu feststehenden Terminen stattfinden. Von Satz 1 sind Sitzungen des Schülerrates und Versammlungen der Schüler ausgenommen.
- (2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Sitzung hat alsbald stattzufinden, jedenfalls so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann.
- (3) Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schulleiter anzuberaumen. Der Schulleiter kann Sitzungen auch von sich aus einberufen, wenn er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

#### § 22 Beschlüsse

- (1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder beteiligen.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag auf Versetzung oder Erteilung eines Abschlusses als angenommen.
- (4) Bei Entscheidungen über
  - Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
  - Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
  - allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und
  - Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
 dürfen sich die stimmberechtigten Lehrer der Stimme nicht enthalten.

- (5) Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt. Die Gesamtkonferenz stimmt in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 stets geheim ab.

#### § 23 Einsprüche

- (1) Der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach seiner Überzeugung ein Beschluss gegen die Glaubens- und Sittenlehre, gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, gegen eine Anordnung des Schulträgers, gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt, von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder ihm sachfremde Erwägungen zugrunde liegen. Der Einspruch des Schulleiters hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer Sitzung desselben Gremiums, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Wird der Beschluss aufrecht erhalten, so holt der Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers ein. In dringenden Fällen kann er die Entscheidung des Schulträgers ohne nochmalige Beschlussfassung einholen.
- (2) Einsprüche von Mitgliedern sind schriftlich abzufassen und an den Vorsitzenden zu richten. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

#### § 24 Niederschrift

Über jede Sitzung der Konferenzen und des Ständigen Ausschusses wird eine Niederschrift angefertigt, zu deren Abfassung Lehrer verpflichtet sind. Wird in der Niederschrift auf Sitzungsunterlagen verwiesen, sind diese der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie durch die stimmberechtigten Teilnehmer zu genehmigen. Wird nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich Widerspruch eingelegt, gilt diese als genehmigt. Der Schulleiter bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme von der Niederschrift. Das Original der Niederschrift wird zu den Schulakten genommen. Alle Mitglieder können Einsicht in die Niederschrift nehmen. Der Schulträger erhält ein Exemplar der Niederschrift der Konferenzen und des Ständigen Ausschusses.

#### § 25 Weitere Regelungen

Den Konferenzen, dem Ständigen Ausschuss, dem Schulleiternrat und dem Schülerrat bleibt es überlassen, sich weitere Verfahrensregelungen zu geben. Diese müssen schriftlich abgefasst sein, für jedes Mitglied gelten und jedem Mitglied zugänglich sein.

#### § 26 Pädagogische Beratungsgespräche

- (1) Der Klassenlehrer ist verpflichtet, bei Erziehungs- und Lernproblemen eines Schülers die Lehrer der Klasse zu Beratungsgesprächen einzuladen.
- (2) Dazu können der Schüler, die Eltern des Schülers, Beratungslehrer und Schulseelsorger sowie nach Rücksprache mit dem Schulleiter und in Abstimmung mit den Eltern des Schülers oder dem volljährigen Schüler weitere Personen eingeladen werden.

#### § 27 Erziehungsmittel

- (1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen beim Schüler herbeizuführen. Sie sind zulässig, wenn der Schüler den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise seine Pflichten verletzt. Sie können von einzelnen Lehrern oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.
- (2) Erziehungsmittel sind insbesondere
1. mündliche Rüge, ggf. mit einer schriftlichen Mitteilung der Schule an die Eltern,
  2. Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten,
  3. Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten,
  4. vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder einen Schüler zu gefährden,
  5. Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde, soweit keine andere Möglichkeit besteht, die Durchführung eines ungestörten Unterrichts zu sichern; die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt,
  6. Wiedergutmachung,
  7. Auferlegung besonderer Pflichten,
  8. besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht,
  9. Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts und
  10. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen (z. B. Schulfahrten), soweit deren Störung durch den Schüler erwartet werden muss.
- (3) Bei Anordnung von Erziehungsmitteln nach Abs. 2 Nr. 8, 9 oder 10 nach dem stundenplanmäßigen Unterricht sind die Eltern der Schüler

vorher zu benachrichtigen. Der zeitliche Umfang von Erziehungsmitteln darf nicht unangemessen sein, die Schülerbeförderung muss gewährleistet bleiben.

#### § 28 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn ein Schüler Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens verletzt oder seine Pflichten grob verletzt, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, den Unterricht nachhaltig stört, die von ihm geforderten Leistungen verweigert oder Schulveranstaltungen unentschuldigt fernbleibt.
- (2) Der Sachverhalt, der zu einer Ordnungsmaßnahme führen könnte, ist unter Wahrung der Anhörungsrechte der Beteiligten sorgfältig zu ermitteln. Der Ermittlungsbericht ist dem Schulleiter vorzulegen. Dieser entscheidet über die Fortführung des Verfahrens.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind
  1. schriftlicher Verweis,
  2. Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
  3. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine Parallelgruppe,
  4. Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen,
  5. Androhung der Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger und
  6. Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger.
- (4) Eine Maßnahme nach Abs. 3 Nr. 4 - 6 setzt voraus, dass der Schüler Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens in der Schule erheblich verletzt, durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Für die Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere Schulveranstaltung stattfindet.
- (5) Über Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 1 - 4 entscheidet die Klassenkonferenz. Über eine Maßnahme nach Abs. 3 Nr. 5 und 6 spricht die Klassenkonferenz eine Empfehlung aus.
- (6) Dem Schüler und seinen Eltern ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. Der Schüler kann sich sowohl von

einem anderen Schüler als auch von einem Lehrer seines Vertrauens unterstützen lassen.

- (7) Die Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 3 und 4 bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.
- (8) Der Beschluss der Konferenz nach Abs. 5 Satz 2 wird von dem Schulleiter dem Schulträger unverzüglich zur Entscheidung vorgelegt.
- (9) Bei Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 1 - 4 benachrichtigt der Schulleiter, bei Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 5 und 6 der Schulträger den Schüler und seine Eltern.
- (10) Die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens und die Beschlüsse sind zu den Schulakten zu nehmen.

#### § 29 – Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 01. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das am 01.08.1999 in Kraft getretene Bischöfliche Gesetz für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft in den Bistümern Hildesheim, Osnabrück und im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster (Bischöfliches Schulgesetz – BiSchG) in der Fassung vom 01.08.2004, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster Nr. 19 vom 01.10.2004, Art. 233 und 234, für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster außer Kraft.

Vechta, den 16.06.2011

L. S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Official  
Weihbischof

#### Art. 138 **Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

##### Präambel

Gemäß § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO - wird zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Anordnung erlassen:

Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen, Daten von Mitarbeitern, Erziehungsberechtigten, Schülern und Ausbildungsbetrieben zu erheben und weiterzuverarbeiten. Dem entspricht ihre Pflicht, die

Daten vertraulich zu behandeln, sie nur zu verwenden, soweit es für die rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und die Betroffenen vor jedem Missbrauch zu schützen.

#### § 1 Datenkatalog

(1) Folgende Daten von Schülern dürfen gespeichert werden:

- Ordnungsbegriff, Schulernummer
- Name, Vorname
- Anschrift
- Telefonnummer
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Familienstand
- Staatsangehörigkeit
- Konfession
- Taufdatum
- Geschlecht
- Krankenversicherung
- Wohnsitzpfarrei
- Schulversäumnisse
- Beurlaubung vom Schulbesuch
- Daten zum schulischen Werdegang
- Entlassungsart
- Funktionen in der Schule
- Leistungsdaten
- sonstige Qualifikationsnachweise
- Kurswahl
- Versetzungsentscheidungen
- Schulgeldpflicht / Schulgeldhöhe
- Bankverbindung des Zahlenden
- Teilnahme am Schülertransport
- Fahrtkostenerstattungen (Betrag und Zeitraum) und/oder Lehrmittelkostenerstattungen
- Bankverbindungen des Empfängers
- Klasse, Klassenlehrer, Tutor
- beim Besuch berufsbildender Schulen Name und Anschrift des jeweiligen Ausbildungsbetriebes, der Praktikantenstelle oder der sie ersetzenden Institution
- Ausbildungsberuf, Beginn und Ende der betrieblichen Ausbildung
- Berufsschultag
- Lernentwicklung
- Verhaltensentwicklung

(2) Folgende Daten von Erziehungsberechtigten dürfen gespeichert werden:

- Name, Vorname, Anschrift der Erziehungsberechtigten
- Telefonnummer
- Staatsangehörigkeit
- Konfession
- Funktionen in der Schule

(3) Weitere Daten wie Verhaltensdaten, Daten von Geschwistern, Daten zu gesundheitlichen Auffälligkeiten (Behinderungen), Daten zu pädagogischen, sozialen und therapeutischen Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen bzw. eines Erziehungsberechtigten gespeichert werden. Die Einwilligung ist zu ersetzen, wenn

- a) die Betroffenen sich trotz eingehender Bemühung durch die Schule nicht geäußert haben oder
- b) die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch die Schule die Einwilligung versagt haben und die Speicherung im Interesse des Schülers oder für die pädagogische Arbeit einer Schule zwingend notwendig ist.

#### § 2 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die in den Schulen gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die die Daten zur Erfüllung ihres dienstlichen Auftrages benötigen. Sie sind vor Unbefugten zu sichern und in abschließbaren Schränken aufzubewahren. Zugangsberechtigt sind außer der Schulsekretärin und dem Schulleiter bzw. Schulträger nur die jeweils für den Schüler zuständigen Lehrer.

(2) Für die in den Schulen vorhandenen EDV-Anlagen sollte eine schriftliche Benutzerordnung erlassen werden. In der Benutzerordnung sind die näheren Modalitäten im Umgang mit der EDV-Anlage, die Fragen der Zugriffsberechtigung und die Verantwortlichkeit für die EDV-Anlage, die Weitergabe von Daten an Dritte sowie die Vernichtung eventuell vorhandener Ausdrucke zu regeln. Die Datenverarbeitung der Schulverwaltung ist von der Datenverarbeitung für den Unterrichtsbereich zu trennen.

#### § 2a Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

(1) Für die Schulen kann ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt werden. Mehrere Schulen können gemeinsam einen be-

trieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Bestellung muss schriftlich erfolgen.

- (2) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der Schule beauftragt werden.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Schulen ist dem Leiter der jeweiligen Schule zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (4) Die Schulen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (5) Im Übrigen findet § 16 KDO entsprechende Anwendung.
- (6) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist auch berechtigt, die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften im Sinne von § 7 zu kontrollieren.
- (7) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist darüber hinaus verpflichtet, die Schulen in allen datenschutzrechtlichen Fragen zu beraten.

#### § 3 Datenübermittlung an andere Schulen und sonstige Stellen

- (1) Beim Wechsel eines Schülers in eine andere Schule können Anschriften und Geburtsdaten, Daten zur Staatsangehörigkeit, zur Konfession, zur Einschulung, zu Versetzungen, zum Vorücken und Wiederholen von Jahrgangsstufen, die beiden letzten Zeugnisbögen sowie - nur mit Genehmigung der Betroffenen - Daten über Erkrankungen und Behinderungen übermittelt werden. Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule gespeicherten Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. Beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe dürfen auch Daten über den Unterricht, der vor Beginn der Klasse 12 abgeschlossen wurde, übermittelt werden.
- (2) Eine abgebende Schule kann im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.

- (3) An sonstige Stellen (z.B. Praktikantenstellen) können Daten übermittelt werden, sofern dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Wegen der Voraussetzungen wird auf die §§ 11 und 12 KDO verwiesen.

#### § 4 Datenübermittlung an Beratungsdienste und an den schulärztlichen Dienst

- (1) An Beratungsdienste und an den schulärztlichen Dienst dürfen gespeicherte Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn entsprechende Beratungen oder Untersuchungen zum Wohle der Schüler angestrebt werden. Die Übermittlung ist zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler zustimmen.
- (2) Bei Einzelberatung oder Einzeluntersuchung bedarf es der schriftlichen Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers.
- (3) Sich aus Beratungen und Untersuchungen ergebende Gutachten oder Befunde unterliegen strengster Vertraulichkeit. Auskünfte daraus dürfen nur den Erziehungsberechtigten, dem volljährigen Schüler und dem vormals Erziehungsberechtigten von dem jeweiligen Beratern erteilt werden. Die Schulen erhalten Auskünfte, sofern sie zur Erfüllung des Auftrags der Schule notwendig sind. Ärztliche Gutachten und Sachverhalte, die einzelnen Lehrern oder dem Schulleiter von Erziehungsberechtigten oder Schülern zu ihrer persönlichen Information anvertraut worden sind, dürfen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen an eine andere Stelle weitergegeben werden

#### § 5 Klassenbücher

- (1) In Klassenbücher dürfen folgende personenbezogene Informationen über Schüler und Erziehungsberechtigte eingetragen werden:
  - Name, Geburtsdatum und Konfession des Schülers,
  - besondere Funktionen in der Schule, Hinweise auf die Teilnahme oder Nichtteilnahme an bestimmten Schulveranstaltungen, Fehlzeiten,
  - beim Besuch berufsbildender Schulen: die Ausbildungsberufe der Schüler sowie die ausbildenden Firmen nebst Anschriften und Telefonnummern,
  - Funktionen der Erziehungsberechtigten in der Schule,
  - Namen, Anschriften und Telefonnummern,



unter denen die Erziehungsberechtigten oder andere Angehörige erreichbar sind. Die Erziehungsberechtigten können verlangen, dass diese Eintragungen in das Klassenbuch unterbleiben. Auf die sich daraus möglicherweise ergebenden Nachteile sind die Erziehungsberechtigten hinzuweisen.

- (2) Mit schriftlicher Zustimmung zumindest eines Erziehungsberechtigten können in Einzelfällen auch Erkrankungen von Schülern und die in Notfällen zu ergreifenden Maßnahmen im Klassenbuch vermerkt werden.
- (3) Alle anderen erforderlichen personenbezogenen Daten über Schüler und Erziehungsberechtigte dürfen nur in gesonderten Büchern, Listen, Akten oder Dateien gespeichert werden. Dies gilt auch für Leistungsdaten wie Noten der Klassenarbeiten und Zensurenlisten sowie für die Eintragung eines mündlichen Tadel.
- (4) Geeignete Schüler, die sich freiwillig dazu bereit erklären, können die Lehrkräfte während der täglichen Unterrichtszeit bei Transport, Aufbewahrung und Führung der Klassenbücher unterstützen. Die Notwendigkeit, das Klassenbuch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gegen unbefugte Einsicht zu sichern, ist mit diesen Schülern in altersgemäßer Weise zu besprechen.
- (5) Klassenbücher dürfen nur in verschlossenen bzw. durch Zugangsberechtigte beaufsichtigten Räumen aufbewahrt werden.

#### § 6 Weitergabe von Schülerdaten, Elterndaten und Lehrerdaten

- (1) Die Weitergabe von Schülerdaten, Elterndaten und Lehrerdaten zu Werbezwecken jeder Art und die Übermittlung der Namen und Vornamen von Schulanfängern oder Schulabgängern an die Presse ist nicht zulässig, es sei denn, die Betroffenen haben der Übermittlung schriftlich zugestimmt.
- (2) Die Weitergabe von Adressdaten von Schülern an die zuständigen örtlichen Kirchengemeinden ist zulässig.
- (3) Listen mit Namen, Vornamen, Anschriften und Telefonnummern der Schüler einer Klasse können zur Erleichterung des Kontaktes der Schüler und Erziehungsberechtigten untereinander an alle Erziehungsberechtigten und Schüler der Klasse verteilt werden, wenn diese vorher in geeigneter Form Gelegenheit hatten, zu widersprechen.

- (4) Zur Vorbereitung eines Klassentreffens kann die Schule ehemaligen Schülern die Anschriften von früheren Mitschülern überlassen, sofern sie darauf hingewiesen hat, dass die Adressen nur zum angegebenen Zweck verwendet werden dürfen.
- (5) Die schulinterne Übermittlung von Namen, Anschriften und Telefonnummern der Mitglieder schulischer Gremien ist zulässig.
- (6) Bei volljährigen Schülern darf die Schule in Wahrnehmung ihrer pädagogischen Verantwortung ohne deren Einverständnis den vormals Erziehungsberechtigten Auskunft erteilen.
- (7) Die Weitergabe von Daten aus Lehrerverzeichnissen ist zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der weitergebenden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist.

#### § 7 Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften

- (1) Lehrkräften der Schule kann mit schriftlicher Genehmigung der Schulleitung gestattet werden, personenbezogene Daten der von ihnen unterrichteten Schüler auf ihren eigenen privaten Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten.
- (2) Das Nähere regelt eine Ausführungsvorschrift zu dieser Anordnung.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Die Anordnung vom 01. September 1989, in der Fassung vom 24. April 1992 wird gleichzeitig aufgehoben.

Vechta, den 16.06.2011

L. S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Official  
Weihbischof

#### Art. 139 **Ausführungsvorschrift zu § 7 der Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

##### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Der Einsatz privater DV-Geräte zur Erledigung dienstlicher Aufgaben kann - innerhalb wie außerhalb der Diensträume - wegen der damit verbundenen datenschutzrechtlichen Risiken nur in Ausnahmefällen und nur mit Ein-

schränkungen zugelassen werden. Der Einsatz privater DV-Geräte von Lehrkräften ist grundsätzlich als ein solcher Ausnahmefall anzusehen, soweit damit die von Klassen- und Fachlehrern, Kursleitern und Tutoren üblicherweise zu Hause wahrgenommenen Aufgaben unterstützt werden. Eine dienstliche Notwendigkeit, für diese Aufgaben DV-Geräte einzusetzen, besteht jedoch nicht.

- 1.2. Wenn Lehrkräfte auf privaten DV-Geräten Daten von Schülern verarbeiten, ist das dienstliche Tätigkeit. „Daten verarbeitende Stelle“ im Sinne der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO - ist daher auch in diesen Fällen die Schule. Sie bleibt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch dann verantwortlich, wenn Lehrkräfte solche Daten zu Hause verarbeiten.
- 1.3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften ist auf privaten DV-Geräten nicht gestattet.
- 1.4. Soweit personenbezogene Daten ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend auf privaten DV-Geräten gespeichert und nach spätestens drei Monaten gelöscht werden (z.B. bei Textverarbeitung), ist nur Ziffer 4.1 dieser Ausführungsvorschrift entsprechend anzuwenden.

## 2. Genehmigungsverfahren

- 2.1. Lehrkräfte, die auf einem privaten DV-Gerät personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern verarbeiten wollen, bedürfen dazu der schriftlichen Genehmigung der Schulleitung.

In dem Antrag auf Genehmigung sind das DV-Gerät, die Software und die Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen nach Ziffer 4.1 dieser Ausführungsvorschrift in Stichworten zu beschreiben.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Ziffer 5 dieser Ausführungsvorschrift vorgeschriebene Verpflichtungserklärung abgibt. Die Genehmigung ist auf dem Antrag zu vermerken und mit dem Schulstempel zu versehen.

Eine Kopie des genehmigten Antrags ist der Lehrkraft auszuhändigen, eine weitere Kopie der oder dem für die Schule bestellten Datenschutzbeauftragten.

- 2.2. Die Genehmigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren; danach ist ggf. erneut eine Genehmigung zu beantragen. Das gilt auch für

bei Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschrift bereits erteilte Genehmigungen.

- 2.3. Der genehmigte Antrag und die Verpflichtungserklärung sind in der Schule aufzubewahren. Der genehmigte Antrag ersetzt die Verfahrensbeschreibung nach § 3a der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO - .

Die Sammlung der genehmigten Anträge ist für Überprüfungen durch die kirchliche Schulbehörde oder den Diözesandatenschutzbeauftragten bereitzuhalten.

## 3. Datenrahmen

- 3.1. Es dürfen nur Daten derjenigen Schüler verarbeitet werden, für die die Lehrkraft eine der unter Ziffer 1.1 genannten Funktionen oder eine vergleichbare direkte Betreuungsfunktion wahrnimmt.
- 3.2. Folgender Datenrahmen darf nicht überschritten werden:
  - Namen,
  - Geschlecht,
  - Geburtsdatum, Geburtsort,
  - Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft,
  - Klasse, Gruppe oder Kurs,
  - Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf,
  - Fächer,
  - Art, Datum und Ergebnisse von Leistungskontrollen,
  - Zeugnisnoten und andere Zeugniseintragen.

## 4. Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen

- 4.1. Durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass nur die Lehrkraft selbst Zugang zu den Daten der Schülerinnen und Schüler erhält:
  - 4.1.1. Werden für die Speicherung der Daten externe Datenträger (z.B. Disketten, Memory-Sticks) oder andere externe Speichermedien verwendet, sind diese so aufzubewahren, dass sie nur der Lehrkraft selbst zugänglich sind.
  - 4.1.2. Werden die Daten auf internen Speichermedien (z.B. Festplatte) gespeichert und ist nicht auszuschließen, dass andere Personen Zugang zu dem Rechner haben, sind die Daten durch geeignete technische Maßnahmen gegen Zugriff zu sichern. Dafür ist mindestens eine Zugriffskontrolle durch das Betriebssystem auf

Verzeichnis- oder Dateiebene einzurichten. Wenn das DV-Gerät mit Einrichtungen zur elektronischen Datenübermittlung (z.B. Internet, Inhouse-Netz) verbunden ist, sind Online-Zugriffe auf die Daten durch dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen (z.B. Personal Firewall) auszuschließen.

- 4.2. Es muss sichergestellt sein, dass die Daten der Schüler jederzeit auch dann verfügbar sind, wenn das DV-Gerät ausfällt oder der Datenträger oder -speicher beschädigt wird (Datensicherung).
- 4.3. Die Daten nach Ziffer 3 dieser Ausführungsvorschrift dürfen nur so lange elektronisch gespeichert werden, wie die Lehrkraft in Bezug auf den einzelne Schüler eine der dort genannten Funktionen wahrnimmt. Danach sind die elektronisch gespeicherten Daten zu vernichten und es ist - soweit erforderlich - auf nicht-elektronisch geführte Unterlagen zurückzugreifen.
- 4.4. Elektronisch lesbare Datenträger mit Daten aus Programmen der Schule oder anderer Lehrkräfte, auf denen Daten von Schülern gespeichert sind, dürfen nur dann nach Hause mitgenommen werden, wenn die darauf gespeicherten Daten den Datenrahmen gemäß Ziffer 3 dieser Ausführungsvorschrift nicht überschreiten. Das Gleiche gilt für die elektronische Übermittlung oder den elektronischen Abruf von Daten über Schüler auf private DV-Geräte.

#### 5. Verpflichtungserklärung

Mit dem Antrag auf Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern auf einem privaten DV-Gerät ist der Schulleitung folgende schriftliche Erklärung zu übergeben:

„Ich verpflichte mich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern auf (m)einem privaten DV-Gerät

- den Datenrahmen gemäß Ziffer 3 und die Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4 der Ausführungsvorschrift zu § 7 der Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in kirchlichen Schulen in freier Trägerschaft im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und
- der Schule einen Ausdruck mit allen über einen Schüler gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen, wenn ein Antrag auf Auskunft oder Einsicht nach § 13 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO - gestellt worden ist.

Mir ist bekannt, dass ich mit einer datenschutzrechtlichen Überprüfung durch den Diözesandatenschutzbeauftragten rechnen muss.“

#### 6. Dienstrechtlicher Hinweis

Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Erlasses kann und soll von der Schulleitung, der oder dem für die Schule bestellten Datenschutzbeauftragten und der kirchlichen Schulbehörde im privaten Bereich der Lehrkräfte nicht kontrolliert werden. Darum ist von den Lehrkräften die Verpflichtungserklärung gemäß Ziffer 5 dieser Ausführungsvorschrift abzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Bestimmungen eine Dienstpflichtverletzung darstellen, die dann, wenn sie der Schulleitung oder der kirchlichen Schulbehörde bekannt wird, disziplinarrechtlich verfolgt werden muss.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschrift tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Vechta, den 16.06.2011

L. S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Official  
Weihbischof

Art. 140

#### Änderungen im Personal-Schematismus

- S. 16 Domvikar und Spiritual Dr. Michael Höffner, neue 2. dienstl. T.-Nr.: 0251 495-12201
- S. 16 Domvikar und Subregens André Pollmann, neue T.-Nr.: 0251 495-12101
- S. 85 Priesterseminar Borromaeum, Münster St.-Paulus-Dom, neue T.-Nr.: 0251 495-12000

- S. 85 Pastoralreferentin Michael Bans, Kath. Studierenden- und Hochschulgemeinde KSHG, neue priv. Anschrift: Heerdestr. 24, 48149 Münster, T. 0251 92266966, E-Mail: bans@bistum-muenster.de
- S. 91 Pastoralreferent Gerold Gesing, neue dienstl. T.-Nr.: 0251 9354160, neue E-Mail: gerold.gesing@sfh-muenster.de

- S. 102 Pfarrer Dr. Christian Schmitt, neue Anschrift: Annette-von-Droste-Hülshoff 18, 48161 Münster
- S. 109 Pfarrer Egbert Reers, „Seelsorgeteam der Pfarrei“ Münster St. Maria Heil der Kranken (Universitätskliniken), neue Anschrift: Rinscheweg 45, 48159 Münster
- S. 145 Pastoralreferentin Ilka-Maria Schmeing, „Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit“ Isselburg, neue priv. Anschrift: Isselburger Str. 48, 46419 Isselburg
- S. 149 Pfarrer Andreas Lüke, „Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit“ Borken und Borken (Gemen), neue Anschrift: Freiheit 18, 48325 Borken, T. 02861 3713, Fax 02861 3727
- S. 158 Seelsorger P. Franz Epp CMM, E-Mail korrigieren: seel-sorge@benediktushof.de
- S. 159 Filiale St. Stephanus, Hochmoor, der Pfarrei Velen St. Andreas, neue Anschrift: Landsbergstr. 42, 48712 Gescher
- S. 160 Pastoralreferentin Barbara Bruns, priv. E-Mail streichen
- S. 186 Pfarrer em. Siegfried Schölpen, „Emeriti und Ruheständler der Pfarrei“ Nottuln St. Martin, neue Anschrift: Stiftsplatz 4a, 48301 Nottuln, T. 02502 233456
- S. 262 Pastoralreferent Matthias Brinkschulte, neue dienstl. und priv. E-Mail: mbrinkschulte@gmx.de
- S. 275 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Augustin Pandiamakel, „Seelsorgeteam der Pfarrei“ Mettingen St. Agatha, neue Anschrift: Kardinal-von-Galen-Str. 18, 49497 Mettingen, T. 05452 9324-0, Fax 05452 9324-24
- S. 298 Pastoralreferent Torsten Oster, neue 2. dienstl. Anschrift: Hafengeweg 11a, 48155 Münster, T. 0251 6097636, E-Mail: oster@caj-muenster.de
- S. 324 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Joseph Kakkattil, „Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit“ Oelde, neue Anschrift: Nordkamp 7, 59302 Oelde, T. 02522 9370379
- S. 342 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) Thomas Rudolph, neue Anschrift: Josef-Winckler-Str. 16, 48231 Warendorf, T. 02581 633841
- S. 344 Pastoralreferentin Sr. Monika Otto, neue dienstl. T.-Nr.: 02581 9891600, neue E-Mail: otto@bistum-muenster.de
- S. 375 Pfarrer, Domkapitular und Rektor der Wallfahrt Rolf Lohmann, „Seelsorgeteam der Pfarrei“ Kevelaer Basilika St. Marien, neue Anschrift: Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, T. 02832 93380, E-Mail: pfarrer@wallfahrt-kevelaer.de
- S. 398 Pfarrer Herbert Werth, „Seelsorgeteam der Pfarrei“ Duisburg-Walsum St. Dionysius, neue Anschrift: Kaiserstr. 46, 47178 Duisburg, T. 0203 99159-0, Fax 0203 99159-31
- S. 415 Pfarrer em. Helmut Grauten, „Emeriti und Ruheständler der Pfarrei“ Neukirchen-Vluyn St. Quirinus, neue Anschrift: Niederrheinallee 350, 47506 Neukirchen-Vluyn
- S. 505 Pastoralreferent Daniel Richter, neu priv. E-Mail: danielrichter112@googlemail.com
- S. 510 Pastoralreferentin Josefine May, neue priv. E-Mail: josefine.may@ewetel.net
- S. 542 Priesterseminar Borromaeum, neue T.-Nr.: 0251 495-12000, neue Fax-Nr.: 0251 495-12160
- S. 542 Regens Dr. Andreas Tapken, neue T.-Nr.: 0251 495-12301
- S. 542 Spiritual Dr. Paul Deselaers, neue T.-Nr.: 0251 495-12473
- Az.: 502 01.07.11